

158. Ist im Falle der unbefugten Aufführung eines dramatischen Werkes die Zuerkennung einer Entschädigung oder einer Geldbuße von dem Nachweise eines Schadens für den Berechtigten abhängig? Gef. betr. das Urheberrecht von Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 §§. 18. 54. 55 (N. B. G. Bl. S. 339).

I. Straffenat. Ur. v. 18. März 1880 g. L. Rep. 335/80.

I. Landgericht Trier.

L., beschuldigt, als Unternehmer des Sommertheaters in L. im Sommer 1879 daselbst vorsätzlich 29 dramatische Werke unbefugter Weise öffentlich aufgeführt zu haben, wurde der vorsätzlichen unbefugten öffentlichen Aufführung dramatischer Werke in 20 Fällen schuldig erklärt und deshalb zu Geldstrafe verurteilt, dagegen die Nebenklage der deutschen Genossenschaft dramatischer Autoren und Komponisten auf Zuerkennung einer Geldbuße zurückgewiesen. Auf Revision der genannten Genossenschaft wurde das Urteil in letzterer Hinsicht aufgehoben.

Gründe:

„Begründet ist die Revision, soweit das angefochtene Urteil die Nebenklage auf Zuerkennung einer Geldbuße zurückweist. Der Zurück-

weisung liegt der Rechtsatz zu Grunde, es sei die Zuerkennung einer Geldbuße von dem Nachweise eines durch die bestrafte Handlung erwachsenen Schadens abhängig. Dieser Rechtsatz ist unrichtig. Die §§. 54 und 55 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken etc. machen die Zuerkennung einer Entschädigung — und an ihre Stelle tritt nach §. 18 Abs. 4 des genannten Gesetzes die Geldbuße — im Falle der unbefugten Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, wie die Motive des Gesetzentwurfes ergeben, um nicht den Anspruch auf Entschädigung vermöge der faktischen Schwierigkeit des Nachweises eines Schadens illusorisch zu machen, nicht von dem Nachweise eines Schadens für den Berechtigten abhängig, sondern das Gesetz bestimmt unabhängig davon in §. 55 die Verpflichtung zur Entschädigung und die Höhe derselben.“